

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Physik an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg - BMPO/Physik -

Vom 2. Oktober 2013

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Physik an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg - BMPO/Physik - vom 7. September 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 29. September 2010, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Zahl „26“ wird durch die Zahl „36“ ersetzt.
- b) Nach dem Wort „(honours)“ werden ein Komma und die Worte „abgekürzt „(hon.)“,“ eingefügt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 4 werden nach dem Wort „wird“ die Worte „ein Forschungsprojekt bearbeitet, das“ eingefügt sowie das Wort „angefertigt“ durch das Wort „beinhaltet“ ersetzt.
- b) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Lehrangebote für das Masterstudium umfassen Veranstaltungen in deutscher und englischer Sprache.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Satz 2 wird nach dem Wort „mündlich“ ein Komma und das Wort „elektronisch“ eingefügt.
- b) In Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Dies gilt nicht für Wiederholungsprüfungen im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 5.“

Die Satznummern werden entsprechend angepasst.

4. In § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 wird das Wort „ein“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

5. In § 8 Abs. 6 Satz 4 werden die Worte „Rektorin“ und „Rektor“ durch die Worte „Präsidentin“ und „Präsident“ ersetzt.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Zulassungskommission“ durch das Wort „Zugangskommission“ ersetzt.
 - b) In Abs. 1 wird das Wort „Zulassungsvoraussetzungen“ durch das Wort „Zugangsvoraussetzungen“ und das Wort „Zulassungskommission“ durch das Wort „Zugangskommission“ ersetzt.
 - c) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Zulassungskommission“ durch das Wort „Zugangskommission“ ersetzt.
 - d) Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend angepasst.
7. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12 Anrechnung von Kompetenzen

- (1) ¹Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden bei einem Studium nach dieser Prüfungsordnung angerechnet, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.
- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, können angerechnet werden, soweit die festgestellten Kompetenzen gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) ¹Die Noten angerechneter Module, Prüfungen und Studienleistungen werden übernommen, wenn sie entsprechend § 18 gebildet wurden. ²Stimmt das Notensystem an der Universität oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der FAU Erlangen-Nürnberg angerechneter Prüfungen mit dem Notensystem des § 18 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschulen in der Regel nach der Formel

$$x=1+3 (N_{\max} - N_d)/(N_{\max} - N_{\min}) \text{ mit}$$

x= gesuchte Umrechnungsnote

N_{max}= beste erzielbare Note

N_{min}= unterste Bestehensnote

N_d= erzielte Note

umgerechnet. ³Bei den so berechneten Noten wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. ⁴Ist die Umrechnung nicht möglich oder nachweislich nicht sinnvoll, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenberechnung fest.

(4) ¹Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. ²Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ³Die Entscheidung trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der oder des vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin oder Fachvertreeters. ⁴Die Anrechnung von Studienzeiten, Modulen, Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen; die Entscheidung ergeht schriftlich.“

Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend angepasst.

8. In § 18 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „Bei einem Durchschnitt der Gesamtnote“ durch die Worte „Bei einer Gesamtnote“ ersetzt. Vor der Zahl 1,20 wird das Wort „einschließlich“ eingefügt.
9. In § 26 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „der im Ausland erworbenen Module“ durch die Worte „im Ausland erworbener Module“ ersetzt und nach dem Wort „Prüfungsausschuss“ die Worte „gemäß § 12“ eingefügt.
10. In § 27 Abs. 7 Satz 1 Halbsatz 1 wird das Wort „Fachbibliothek“ durch das Wort „Gruppenbibliothek“ ersetzt.
11. § 28 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach den Worten „Mit Ausnahme der Modulprüfungen der“ die Worte „Grundlagen- und Orientierungsprüfung“ eingefügt.
 - b) In Satz 7 werden die Worte „die Prüfung“ durch die Worte „der Wiederholungsversuch“ ersetzt sowie das Wort „endgültig“ gestrichen.
12. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 Buchst. b wird das Zeichen „+“ durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Nicht-physikalischen“ durch das Wort „Nichtphysikalischen“ ersetzt.
 - c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird der Klammerzusatz „(Nicht physikalisches Wahlfach A)“ durch den Klammerzusatz „(Nichtphysikalisches Wahlfach 1)“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird das Wort „Nicht-physikalischen“ durch das Wort „nichtphysikalischen“ ersetzt.
 - d) In Abs. 6 wird die Satznummerierung gestrichen.
13. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchst. (a) wird das Wort „Dem“ durch das Wort „dem“ ersetzt.
 - b) In Buchst. (b) wird das Wort „Mindestens“ durch das Wort „mindestens“ ersetzt.

14. § 31 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird das Wort „Zulassungskommission“ durch das Wort „Zugangskommission“ ersetzt.
- b) In Satz 3 Halbsatz 1 werden das Wort „Zulassungskommission“ durch das Wort „Zugangskommission“ und die Worte „eine Zulassung“ durch die Worte „einen Zugang“ ersetzt.

15. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden vor dem Wort „Masterarbeit“ die Worte „Forschungsphase und“ eingefügt.

- b) In Abs. 1 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„⁵Der Anfertigung der Masterarbeit gehen eine dreimonatige fachliche Spezialisierung und eine dreimonatige Projektplanung voraus, die thematisch auf die Masterarbeit hinführen. ⁶Fachliche Spezialisierung, Projektplanung, Masterarbeit und Masterkolloquium bilden zusammen die einjährige Forschungsphase.“

- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Thema“ durch das Wort „Projekt“ und das Wort „Masterarbeit“ durch das Wort „Forschungsphase“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Thema“ durch das Wort „Projekt“ ersetzt.

cc) Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

- d) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Masterarbeit“ durch das Wort „Forschungsphase“ ersetzt.

- e) In Abs. 4 werden folgende Sätze 1 und 2 eingefügt:

„¹Nach erfolgreichem Absolvieren von fachlicher Spezialisierung und Projektplanung erfolgt die Themenstellung für die Masterarbeit. ²Thema und Tag der Ausgabe sind von der Betreuerin oder vom Betreuer zu bestätigen und beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen.“

Die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden zu Sätzen 3 bis 5.

- f) In Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Thema“ die Worte „der Masterarbeit“ eingefügt und die Worte „innerhalb der Projektplanungsphase“ gestrichen.

- g) Abs. 6 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„⁶Je ein gebundenes Exemplar der Arbeit ist bei der Betreuerin oder dem Betreuer sowie bei der Gruppenbibliothek Physik abzuliefern; die entsprechenden Bescheinigungen müssen das Datum der Abgabe dokumentieren und sind zusammen mit einer Kopie der Titelseite dem Prüfungsamt vorzulegen.“

- h) Abs. 8 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 Halbsatz 3 werden die Worte „Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten“ durch die Worte „Absatz 2 Satz 2 gilt“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 Halbsatz 1 werden die Worte „Absatz 1 bis 7“ durch die Worte „Absätze 4 bis 7“ ersetzt.
 - i) In Abs. 9 werden die Worte „in Absatz“ durch die Worte „in den Absätzen“ ersetzt.
 - j) Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend angepasst.
16. Nach § 35 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 eingefügt:
- „(6) Die nach den Absätzen 2 und 3 mindestens erforderlichen 110 ECTS-Punkte werden durch weitere, frei wählbare Module aus den Pflicht- oder Wahlbereichen zu den für den Masterabschluss notwendigen 120 ECTS-Punkten ergänzt (**freier Bereich**).“
- Die Absatznummern werden entsprechend angepasst.
17. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 wird das Wort „darf“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Bewerbung zur Teilnahme am integrierten Studiengang kann bis zum 15. August eines Jahres für das kommende Wintersemester oder bis zum 15. Februar eines Jahres für das kommende Sommersemester erfolgen (Ausschlussfristen).“
18. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 wird das Wort „Wahlfachbereich“ durch das Wort „Wahlbereich“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„⁴Das Bachelorkolloquium entfällt.“

Die Satznummern werden entsprechend angepasst.
19. In § 40 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „Ihr“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.
20. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 Halbsatz 1 wird das Wort „Nicht-Physikalischen“ durch das Wort „Nichtphysikalischen“ ersetzt.
 - b) Tabelle 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Zeile 7 Spalte 1 werden die Worte „Nicht-physikalisches Wahlfach A“ durch die Worte „Nichtphysikalisches Wahlfach 1“ ersetzt.

bb) In Zeile 14 Spalte 1 werden die Worte „Nicht-physikalisches Wahlfach A“ durch die Worte „Nichtphysikalisches Wahlfach 1“ ersetzt.

21. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Nr. 3 wird das Wort „den“ durch das Wort „der“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Nr. 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 5 angefügt:

„5. der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse.“

cc) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 bis 7 angefügt:

„³Erforderlich ist in der Regel der Nachweis englischer Sprachkenntnisse (bei Bewerberinnen/ Bewerbern, deren Muttersprache nicht Englisch ist) oder deutscher Sprachkenntnisse (bei Bewerberinnen/ Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist). ⁴Deutsche Sprachkenntnisse werden nachgewiesen durch die Prüfungen DSH-2 (schriftlich) und DSH-1 (mündlich).

⁵Diese Prüfungen können auch unmittelbar vor Studienbeginn absolviert werden, wenn beim Zulassungsantrag deutsche Sprachkenntnisse auf Mittelstufenniveau (ca. 600 Unterrichtsstunden) nachgewiesen werden. ⁶Die Englischkenntnisse können durch eine der folgenden Möglichkeiten nachgewiesen werden:

- mindestens Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen;
- Internet Based TOEFL Score von mindestens 90;
- IELTS Score von mindestens 6.5;
- Cambridge Advanced Certificate (CAE) oder Business English Certificate (BEC) Higher.

⁷Studierende, die keine der in Satz 6 genannten Voraussetzungen nachweisen können, aber in einem Einstufungstest der Abteilung Englisch HaF auf das Level 3 oder besser getestet wurden, können unter der auflösenden Bedingung zugelassen werden, dass der Nachweis der Stufe C1 bis zu Beginn des dritten Fachsemesters erbracht wird.“

dd) In Satz 3 wird die Zahl „1“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

ee) Der bisherige Satz 3 wird Satz 8.

b) In Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Zulassungskommission“ durch das Wort „Zugangskommission“ ersetzt.

c) In Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2 werden die Worte „eine nochmalige Teilnahme am Qualifikationsfeststellungsverfahren ist ausgeschlossen“ durch die Worte „eine erneute Teilnahme am Qualifikationsfeststellungsverfahren ist möglich“ ersetzt.

d) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „Motivation zum Masterstudium“ durch die Worte „Befähigung zur fachbezogenen wissenschaftlichen Argumentation“ ersetzt.

- bb) In Satz 5 wird das Wort „Zulassungskommission“ durch das Wort „Zugangskommission“ ersetzt.
- e) In Abs. 7 Satz 2 werden das Wort „Zulassungskommission“ durch das Wort „Zugangskommission“ und die Worte „die Zulassung“ durch die Worte „der Zugang“ ersetzt.
- f) Abs. 8 wird gestrichen.
- g) Der bisherige Abs. 9 wird zu Abs. 8.
22. In Anlage 4 wird Tabelle 2 wie folgt geändert:
- a) In Zeile 4 Spalte 1 wird nach den Worten „Weiterführende Praktika und Projekte“ die Zahl „1“ angefügt.
- b) In Zeile 4 Spalte 2 werden nach dem Wort „WP“ ein Bindestrich und die Zahl „1“ angefügt.
- c) In Zeile 8 Spalte 1 wird das Wort „Nicht-physikalisches“ durch das Wort „Nichtphysikalisches“ ersetzt.
- d) In Zeile 11 Spalte 1 wird nach den Worten „Weiterführende Praktika und Projekte“ die Zahl „2“ angefügt.
- e) In Zeile 11 Spalte 2 werden nach dem Wort „WP“ ein Bindestrich und die Zahl „2“ angefügt.
- f) In Zeile 15 Spalte 1 wird das Wort „Nicht-physikalisches“ durch das Wort „Nichtphysikalisches“ ersetzt.
23. In Anlage 5 wird Tabelle 3 wie folgt geändert:
- a) In Zeile 7 Spalte 1 werden die Worte „Nicht-physikalisches Wahlfach A“ durch die Worte „Nichtphysikalisches Wahlfach 1“ ersetzt.
- b) In Zeile 14 Spalte 1 werden die Worte „Nicht-physikalisches Wahlfach A“ durch die Worte „Nichtphysikalisches Wahlfach 1“ ersetzt.
- c) In Zeile 14 Spalte 7 wird das Wort „SI“ durch das Wort „PI“ ersetzt.
- d) In Zeile 16 Spalte 9 (Bemerkungen) werden folgende Worte eingefügt:
 „Die Modulnote ergibt sich aus einer mündlichen Prüfung“
- e) Zeile 20 wird gestrichen.
- f) In Zeile 21 Spalte 9 werden folgende Worte eingefügt:
 „Nicht zum gleichen Thema wie die Bachelorarbeit“
- g) In Zeile 24 Spalte 9 werden folgende Worte eingefügt:
 „Nicht zum gleichen Thema wie die Bachelorarbeit“

- h) In Zeile 26 Spalte 1 wird das Wort „Nicht-physikalisches“ durch das Wort „Nichtphysikalisches“ ersetzt.
- i) In Zeile 26 Spalte 3 wird die Zahl „5“ gestrichen.
- j) In Zeile 26 Spalte 4 wird die Zahl „5“ eingefügt.
- k) Nach Zeile 26 wird folgende Zeile 27 eingefügt:

„

| | | | | | | | | |
|--------------------------|----|---|--|----------------------|---|----|--|--|
| Schlüsselqualifikationen | SQ | 4 | | 2V+1Ü ^(c) | S | SI | | |
|--------------------------|----|---|--|----------------------|---|----|--|--|

”

- l) In Zeile 28 (Studientage 1) Spalte 3 wird die Zahl „3“ eingefügt.
- m) In Zeile 28 (Studientage 1) Spalte 4 wird die Zahl „3“ gestrichen.
- n) In Zeile 28 (Studientage 1) Spalte 9 werden die Worte „über eine Forschungsorientierte Projektarbeit“ durch die Worte „über ein Modul FP oder über die Bachelorarbeit“ ersetzt.
- o) In Zeile 31 (Forschungsorientierte Projektarbeit) Spalte 9 werden folgende Worte eingefügt:
„Nicht zum gleichen Thema wie die Bachelorarbeit“
- p) In Zeile 36 Spalte 1 wird das Wort „Nicht-physikalisches“ durch das Wort „Nichtphysikalisches“ ersetzt.
- q) Zeile 39 (Forschungsorientierte Projektarbeit) wird gestrichen.
- r) Nach Zeile 41 (Physikalisches Wahlfach (Master)) wird folgende Zeile eingefügt:

„

| | | | | | | | | |
|---------------------------------------|----|--|---|-------|---|----|---|--|
| Nichtphysikalisches Wahlfach (Master) | NW | | 4 | 2V+1Ü | W | PI | 1 | |
|---------------------------------------|----|--|---|-------|---|----|---|--|

”

- s) In Zeile 43 (Studientage 2) Spalte 9 werden die Worte „über eine Forschungsorientierte Projektarbeit“ durch die Worte „(nicht über den Inhalt der Masterarbeit)“ ersetzt.

24. Anlage 6 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Physikalisches“ durch das Wort „physikalisches“ ersetzt.

bb) Buchst. a Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Im Bereich „Physikalisches Wahlfach“ sind statt der Module PW und PS entsprechende Module aus dem Bereich der Physik in der Medizin zu wählen.“

cc) Nach Satz 5 wird folgender Buchst. c Satz 6 eingefügt:

„⁶Insgesamt müssen im Wahlbereich mindestens 20 ECTS-Punkte aus dem Bereich der Physik in der Medizin erworben werden.“

dd) Der bisherige Buchst. c Satz 6 wird zu Buchst. d Satz 7.

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Bei erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums gemäß den Absätzen 1 bis 3 kann auf Antrag der oder des Studierenden im Masterzeugnis sowie in der Masterurkunde der Zusatz „Studienschwerpunkt Physik in der Medizin“ aufgenommen werden.“

c) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Für Studierende, die den Studienschwerpunkt *Physik in der Medizin* anstreben und diese Absicht aufgeben oder den Studienschwerpunkt entsprechend Absatz 4 nicht vermerken lassen, werden alle im Studienschwerpunkt erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen in vollem Umfang anerkannt. Insbesondere werden die Module *Physikalisches Experimentieren in der Medizin 1 und 2* (PEM-1, PEM-2) an Stelle der Module WP-1 und WP-2 angerechnet.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 27. September 2013 und der Genehmigungsfeststellung des Vizepräsidenten Prof. Dr. Korbmacher vom 2. Oktober 2013.

Erlangen, den 2. Oktober 2013
In Vertretung

Prof. Dr. Christoph Korbmacher
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 2. Oktober 2013 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 2. Oktober 2013 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 2. Oktober 2013.